

**Allgemeine Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung  
gemäß § 68 sowie §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

**1. Erforderliche Unterlagen**

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag (siehe Anlage) sind folgende Unterlagen **in Kopie** einzureichen:

**Nachweis der Personalien:**

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass bzw. Aufenthaltserlaubnis)

**Nachweis des Einkommens**

**Arbeitnehmer:**

- die letzten drei Nettoverdienstbescheinigungen (z. B. Gehaltsabrechnungen)

**Selbstständige:**

- Bescheinigung des Steuerberaters über die zur Verfügung stehenden Nettoeinkünfte der letzten drei Monate

**Rentner:**

- Aktueller Rentenbescheid

**Sonstiges:**

- Arbeitslosengeldbescheid, Elterngeldbescheid, Nachweis über Mieteinnahmen etc.

**Nachweis der Unterkunftskosten:**

**Mieter:**

- Mietvertrag
- Aktueller Nachweis über die Warmmiete (z. B. Kontoauszug)

**Eigentümer einer Wohnung:**

- Letzten Bescheid über Grundbesitzabgaben
- Nachweis über Haus-/Wohngeld (lt. Wirtschaftsplan)
- Nachweis über die noch zu zahlende Kreditsumme (Zinsen und Tilgung)
- Nachweis, sofern Kredit abbezahlt ist (z. B. Grundbuchauszug, Löschungsbewilligung)

**Eigentümer eines Hauses:**

- Letzten Bescheid über die Grundbesitzabgaben
- Nachweis über die Heizkosten
- Nachweis über die Kosten der Gebäudeversicherung
- Nachweis über die noch zu zahlende Kreditsumme (Zinsen und Tilgung)
- Nachweis, sofern Kredit abbezahlt ist (z. B. Grundbuchauszug, Löschungsbewilligung)

## **2. Voraussetzungen:**

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über ausreichende Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, d. h. entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Ausländerbehörde.

## **3. Eheleute**

Sofern das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Bonitätsprüfung herangezogen werden soll bzw. muss, müssen beide Personen persönlich bei der Abholung der Verpflichtungserklärung erscheinen.

## **4. Strafbarkeit**

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

## **5. Gebühren**

Die Gebühr für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) derzeit 29,00 Euro.

## **6. Sonstiges**

Eine Besucherin bzw. ein Besucher oder Besucherehepaar mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern benötigt nur eine Verpflichtungserklärung. Personen ab 16 Jahren benötigen eine eigene Verpflichtungserklärung.

Das Original und die Kopie der Verpflichtungserklärung sind bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen.

Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt weiterhin allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Der Besuchszeitraum beträgt max. 90 Tage.

## Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

### 1. Angaben zur Verpflichtungsgeberin / zum Verpflichtungsgeber

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname der Ehefrau / des Ehemanns (sofern Einkommen mit herangezogen werden soll)
Geburtsdatum, Geburtsort	Geburtsdatum, Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Ausweisdokument u. Ausweisnummer <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis / ID-Card Nr.: _____	Ausweisdokument u. Ausweisnummer <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis / ID-Card Nr.: _____
Anschrift	
Telefonnummer	
Beruf und Arbeitgeber inkl. Anschrift	
Weitere im Haushalt lebende Personen <input type="checkbox"/> Ehepartner/in <input type="checkbox"/> ____ (Anzahl) Kinder    Altersangabe: _____	

### 2. Die Verpflichtung soll abgegeben werden für

Familienname	Vorname(n)	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dokumentenummer des Reisepasses		
Anschrift im Heimatland		
Verwandtschaftsbeziehung zur Antragstellerin / zum Antragsteller		
Geplante Einreise am		Geplante Dauer des Aufenthalts

und folgende Ehepartnerin bzw. folgenden Ehepartner

Familienname	Vorname(n)	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

sowie folgende minderjährige Kinder unter 16 Jahren

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn
Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn
Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn
Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn

Wohnanschrift während des Aufenthaltes im Bundesgebiet

--

Zweck des vorgesehenen Aufenthalts

- Besuch
- Eheschließung
- Studium
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

3. Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Verpflichtungsgeberin / des Verpflichtungsgebers

Ich erziele Einkommen aus <input type="checkbox"/> unselbstständiger Beschäftigung <input type="checkbox"/> Sozialleistungen (SGB II oder XII) <input type="checkbox"/> selbstständiger Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Sonstigem		
Ich habe folgende regelmäßige Ausgaben  Private Krankenversicherung  Private Altersvorsorge  Lebensversicherung  Offene Verbindlichkeiten/Schulden (z. B. Kredite)	<input type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, i. H. v. _____ €  <input type="checkbox"/> Ja, i. H. v. _____ €  <input type="checkbox"/> Ja, i. H. v. _____ €  <input type="checkbox"/> Ja, i. H. v. _____ €

4. Ich bin folgenden Personen zum Unterhalt verpflichtet  
(z. B. nicht im Haushalt lebende Kinder, geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte)

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	In Höhe von
Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	In Höhe von
Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	In Höhe von

# **Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde Kerpen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

## **1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

## **2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

## **3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

## **4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

## Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt der Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde Kerpen sowie den Inhalt der Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe. Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

.....  
**Datum**

.....  
**Unterschrift Antragstellerin bzw. Antragsteller**

.....  
**Datum**

.....  
**Unterschrift Ehepartnerin bzw. Ehepartner**